

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 16.12.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

190	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013	477
191	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Beierstedt	478
192	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung)	479
193	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.09.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2015	480
194	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg (Hebesatzsatzung)	481
195	Bekanntmachung Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan P 347 „Sandbreite“	482
196	Bekanntmachung Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan K 349 „Warneckenberg Süd, zwischen Herderstraße und Goethestraße“ (2. Änderung)	484

197	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen	486
198	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen	487

B. Nichtamtlicher Teil

190.

Bekanntmachung der

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom

01.01.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwassergebührensatzung

§ 1 Allgemeines

wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt. Für den Bereich der Stadt Helmstedt und den Ortsteil Emmerstedt ist die Purena GmbH und für den Ortsteil Barmke der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung damit beauftragt, die damit verbundenen Aufgaben durchzuführen.

§ 4 Gebührensätze

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,70 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,40 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Helmstedt, den 09.12.2015

gez. Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 16.12.2015

191.

Bekanntmachung der

**7. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Beierstedt**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 21 vom 04.06.2015 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

Art. III

Diese 7. Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Beierstedt, den 07.12.2015

gez. Stolte

(L. S.)

(Stolte)
Bürgermeisterin

192.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.

2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 18.12.2014) außer Kraft.

Schöningen, den 09.12.2015

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L.S.)

Bäsecke

193.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.09.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung in § 7 Steuersätze

§ 7 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

3. Bei der Spielgerätesteuern für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Nr. 4 a) beträgt der Steuersatz 17 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel 2 § 18 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2015

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke

(L. S.)

Bäsecke

194.

Bekanntmachung der

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Warberg
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Gemeinde Warberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Warberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 376 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 376 v. H. |

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Warberg, 26.11.2015

gez. Klisch

gez. Blohm

Volker Klisch
Gemeindedirektor

(L. S.)

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

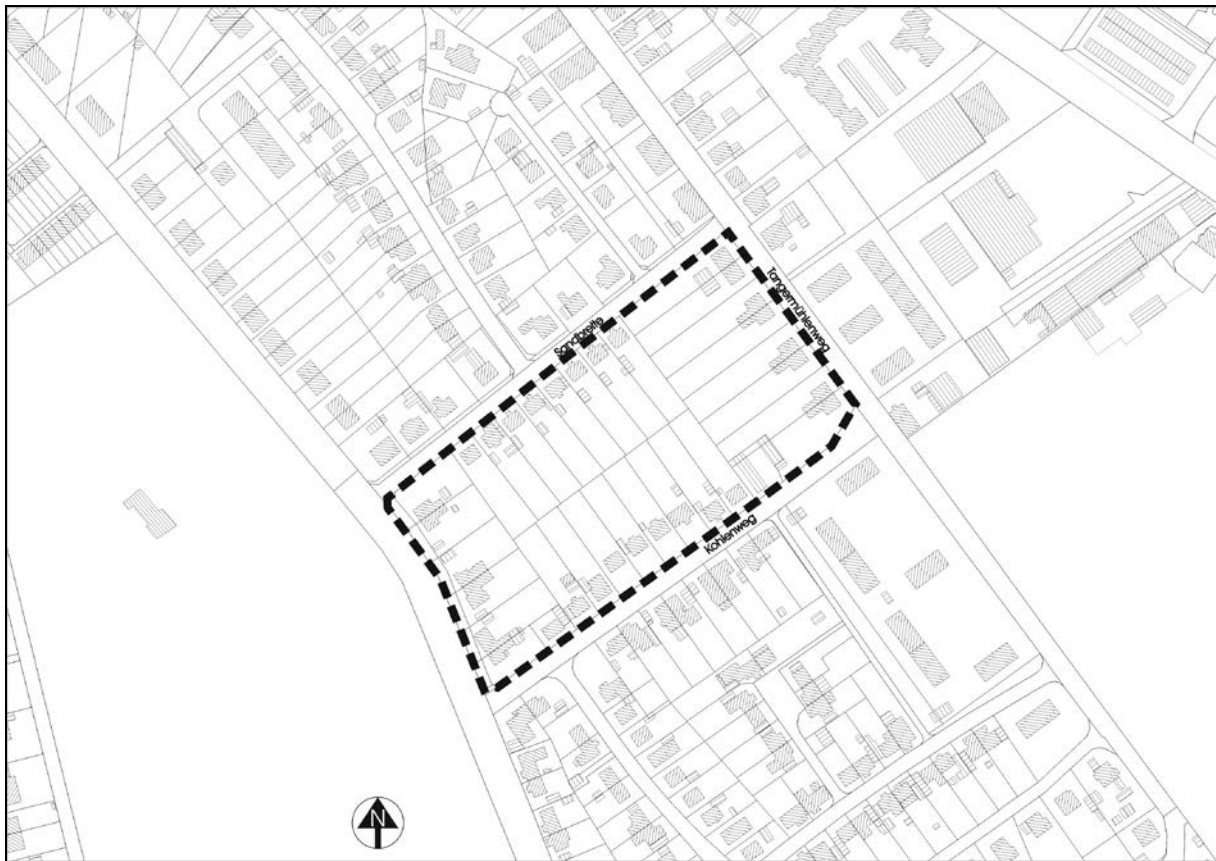
195.

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan P 347 „Sandbreite“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 08.12.2015 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. P 347 „Sandbreite“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Kartenbasis: Auszug ALKIS © 2015 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

gez. Schobert

Wittich Schobert
Bürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 16.12.2015

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

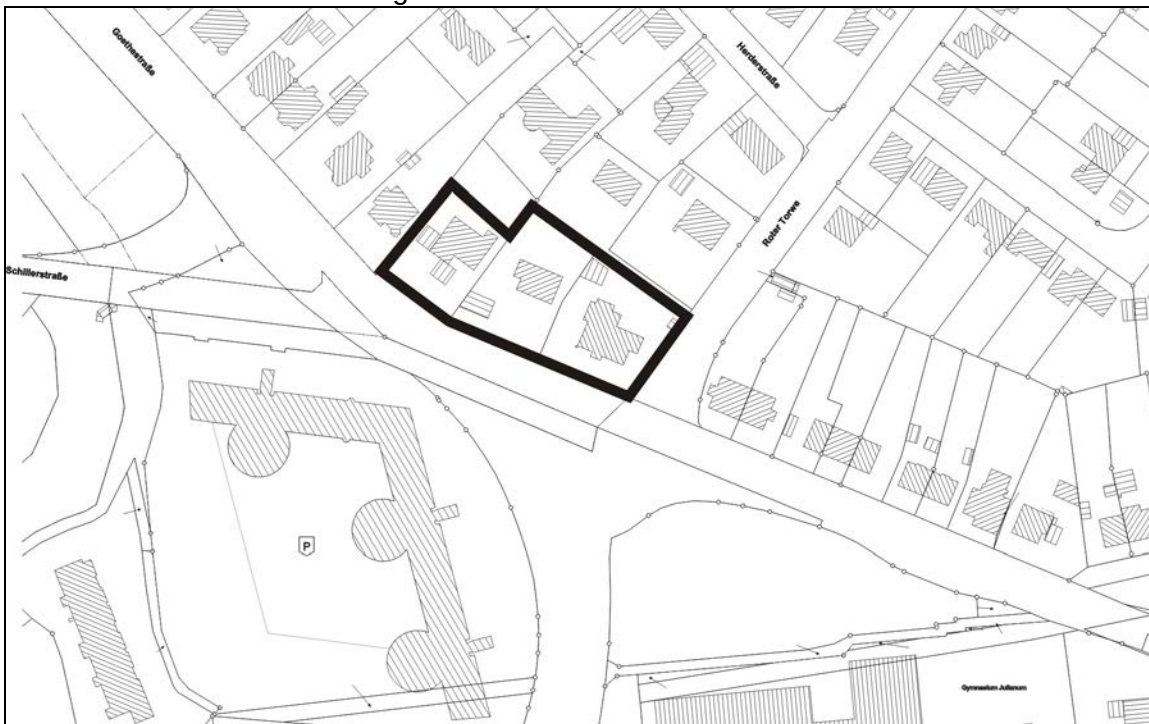
196.

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan K 349 „Warneckenberg Süd, zw. Herderstraße und Goethestraße“ (2. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 08.12.2015 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. K 349 „Warneckenberg Süd, zw. Herderstraße und Goethestraße“ (2.Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2014  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind

ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

gez. Schobert

W i t t i c h S c h o b e r t
Bürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 16.12.2015

197.

B e k a n n t m a c h u n g

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 37/2011 vom 14.09.2011 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

Art. III

Diese 5. Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Söllingen, den 10 Dezember 2015

gez. Brune	(L.S.)
(Sven Brune)	
Bürgermeister	

198.

B e k a n n t m a c h u n g

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Söllingen vom 07. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007 beschlossen:

§ 3

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 €.

§ 10

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Söllingen, den 10 Dezember 2015

gez. Brune (L.S.)
(Sven Brune)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 46 vom 16.12.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting